Sozialgeheimnis und DS-GVO

Wesentliche Änderungen

- Datenschutzregelungen Sozialgesetze: Möglich wg. Öffnungsklausel in DS-GVO (Art. 6 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchst. e DSGVO). DS-GVO gilt im Übrigen und hat bei Widerspruch Vorrang.
- Regelungssystematik des Sozialgeheimnisses in § 35 SGB I sowie der §§ 67 ff. SGB X (gelten grundsätzlich für jedes Buch des SGB), insbesondere § 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) wird weitgehend beibehalten, lediglich redaktionelle Anpassungen.
- Sozialdaten wird in § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X-neu definiert als "personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden."
- §§ 67a ff. SGB X-neu: Datenverarbeitung weiterhin nur zulässig, wenn die Kenntnis der Sozialdaten zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist (Grundsatz der Erforderlichkeit).
- Ausweitung der Befugnis zur Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§§ 67b Abs. 3, 75 SGB X-neu)
- Rechte der betroffenen Person Abwandlung bzw. Einschränkung Informationspflichten (Art. 13 f. DSGVO), Auskunfts-(Art. 15 DSGVO), Berichtigungs- bzw. Löschungsrechte (Art. 16 f. DSGVO) sowie Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) der betroffenen Person (§§ 81 ff. SGB X-neu)

Seite 1 23. Oktober 2018

eureos



Sozialgeheimnis und DS-GVO

Adressaten Sozialgeheimnis

alle Leistungsträger nach dem SGB (§ 12 i.V.m §§ 18-29 SGB I)

" Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) <u>von den</u> <u>Leistungsträgern</u> nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I)

die in § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I aufgezählten Institutionen (abschließend)

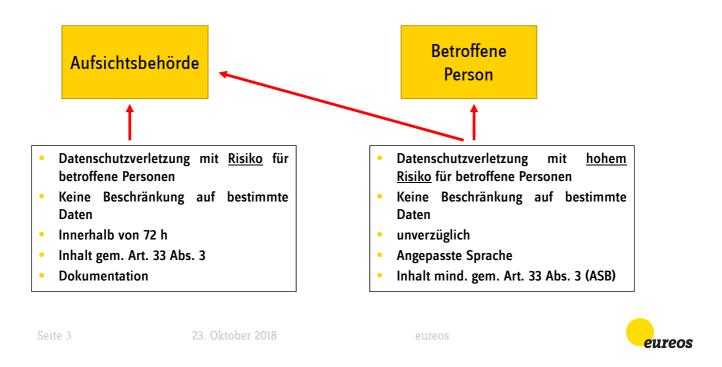
"Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen." (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I)

Seite 2 23. Oktober 2018 eureos



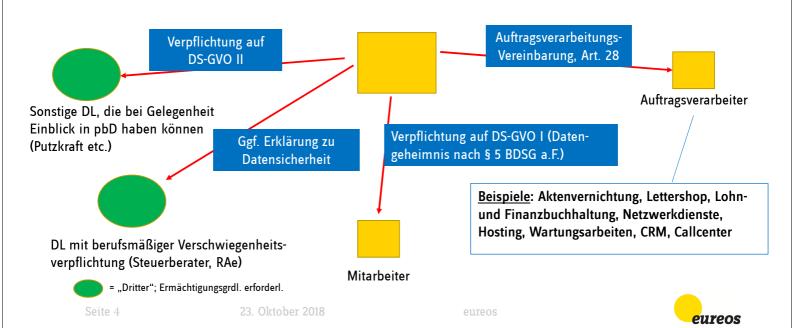
Meldepflichten bei Datenpannen

Art. 33, 34; EG 85 - 87



Organisatorische Maßnahmen

Abzuschließende Vereinbarungen



Checkliste

- Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) erstellen bzw. aktualisieren (Art. 30 DS-GVO) (früher: Verfahrensverzeichnis)
 - Legitimation nach Art. 6 bzw. 9 bzw. Einwilligung (Art. 7) dokumentieren
- Auftragsverarbeiter Verträge (Art. 28, 29 DS-GVO) abschließen bzw. aktualisieren
 - Prüfung Liste bestehender ADV, ggf. Neuabschluss
- · Betroffenenrechte umsetzen
 - Informationspflichten bei Datenerhebung oder Weiterverarbeitung
 - Erstellung Texte (Art. 13 und 14 DS-GVO) Kunden, Mitarbeiter etc.
 - Prozess (wie werden die Betroffenen informiert)
 - Verfahren zur zeitnahen Bearb. Auskunftsanträge (Art. 12, 15 DS-GVO)
- Website Aktualisierung Datenschutzerklärung (!)

Seite 5

23. Oktober 2018

eureos



Checkliste (Forts.)

- Einwilligungserklärungen an Anforderungen Art. 7, 8 und 13 DS-GVO anpassen
- Überprüfung Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (TOM) -Prozesse bzgl. Sicherheit der Verarbeitung - auf Anforderungen Art. 32 DS-GVO
 - E-Mail-Verschlüsselung
 - Verpflichtungserklärungen Mitarbeiter und Dienstleister / Datenschutzanweisung
 - Schulung Mitarbeiter
 - Verpflichtungserklärungen Dienstleister mit Nähe zu pbD
- Vorbereitung auf DSFA (Art. 36)
- Sicherstellung rechtzeitige Meldung von DS-Pannen an Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO)
- Meldung Kontaktdaten DSB an Aufsichtsbehörde (Art. 37 Abs. 7)



Seite 6 23. Oktober 2018

Muster, Hinweise

- GDD
 - https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo
- LDA Bayern
 - https://www.lda.bayern.de/de/datenschutz_eu.html
 - https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html
- DSK-Kurzpapiere zur DS-GVO
 - https://datenschutzkonferenz-online.de/kurzpapiere.html
- Bitkom
 - https://www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/DSGVO.html

eureos

Seite 7 23. Oktober 2018 eureos